



Landratsamt Greiz
Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport

Mitteilung vom 22.03.2022

Trainings- und Wettkampfbetrieb in kreiseigenen Schul-Sportstätten

hier: mögliche Lockerungen im Bereich des außerschulischen Sports (z.B. organisierter Sport)

Die aktuell geltende Thüringer Verordnung zur Anpassung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung) vom 18.03.2022 trifft bis 02.04.2022 Regelungen, die auch den organisierten Sport betreffen.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine (organisierter Sportbetrieb) und die sportliche Nutzung weiterer Personen in kreiseigenen Schul-Sportstätten ist erlaubt, wenn diese auch weiterhin nach den Vorgaben eines vereins- und sportartspezifischen Infektionsschutzkonzeptes erfolgt, das sich nach den Vorgaben des jeweiligen Sportfachverbandes und den aktuellen Vorgaben des für Sport zuständigen Ministeriums richtet.

Die anlagenspezifische Infektionsschutzanforderungen des Trägers der Sportanlage (*hier: Landkreis Greiz*) sind zusätzlich zu beachten. Satz 1 gilt auch für Abschluss- und Eignungsprüfungen, Lehrgänge für die Aus- und Fortbildung sowie die nach dem Vereinsrecht notwendigen Zusammenkünfte.

Diesbezüglich gelten bis auf Widerruf folgende Regelungen für die außerschulische Nutzung (z. B. organisierter Sport und sportliche Nutzung weiterer Personen) in kreiseigenen Schul-Sportstätten (Trägerschaft Landkreis):

(1) Sport innerhalb und außerhalb von geschlossenen Räumen

Für die Nutzung der kreiseigenen Schul-Sportstätten innerhalb geschlossener Räume und unter freiem Himmel (Außensportanlagen) besteht für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine (organisierter Sport) keine Zugangsbeschränkung i. S. von **geimpft, genesen oder getestet** für Sporttreibende mehr.

Dies gilt nicht für den Freizeitsport (*nicht organisierter Sport*) und für Kurse von Tanzschulen - siehe nachfolgendem Punkt (2) - Umsetzung einer 3G-Zugangsbeschränkung.

(2) Umsetzung einer 3G-Zugangsbeschränkung (geimpft, genesen oder getestet*)

- ❖ Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Freizeitsport und Kurse von Tanzschulen innerhalb geschlossener Räume sind auf Personen zu beschränken, die geimpft, genesen oder den Nachweis eines negativen Testergebnisses (u. a. Antigenschnelltest, PCR-Test oder Test mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren) auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorlegen. Die zugrundeliegende Testung darf bei einem PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Antigenschnelltests oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikations-verfahren nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Die Anzeigepflicht für diesbezügliche Veranstaltungen beim Gesundheitsamt entfällt. Jedoch besteht weiterhin Maskenpflicht!

*Der Testnachweis kann erfolgen durch Selbsttestung am Arbeitsplatz unter Aufsicht der Leitung der Einrichtung oder der verantwortlichen Person.

Der Testnachweis kann ferner erfolgen durch eine Fremdtestung am Arbeitsplatz durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt oder durch mitgebrachte Testbescheinigungen (sog. „Bürgertest“), wenn die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt.

Sofern die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese maximal 48 Stunden zurückliegen. Diesbezüglich ist der Zutritt zur Sportstätte nur möglich, wenn der Nachweis über ein negatives Testergebnis vorliegt.

Schülerinnen und Schüler (incl. der, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben)

- ❖ Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an der schulischen Testung mit negativem Ergebnis ist hierfür ausreichend.

Noch nicht eingeschulte Kinder

- ❖ kein 3G-Nachweis erforderlich

Erwachsene, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder in den vergangenen drei Monaten nicht impfen lassen konnten (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)

- ❖ die Vorlage eines Attests zum Nachweis der medizinischen Kontraindikation ("Impfbefreiung") sowie ein zertifizierter Schnelltest erforderlich.

(3) Nichtöffentliche Veranstaltungen

z. B. Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen sind in geschlossenen und außerhalb geschlossener Räume bis auf Widerruf möglich. Erforderliche Infektionsschutzkonzepte sind einzuhalten. Die Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt entfällt.

(4) Nutzung von Umkleiden und Duschen

Die bisherige Regelung über das Nichtbenutzen der bauseitig vorhandenen Duschen und Umkleidekabinen/Umkleideräumen bleibt vorerst bestehen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die ausgewiesenen alternativen Umkleideräumlichkeiten in bestimmten Schul-Sporthallen (z. B. Ulf-Merbold-Gymnasium, „Kurt Rödel“ Greiz, Regelschule Greiz-Pohlitz, Kraftsdorf).

Eine Übersicht bzw. Auflistung der aktuellen Corona-Regelungen für den organisierten Sport in Thüringen ist auf der Homepage des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unter <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/sport> eingestellt.

Sollten weitergehende Festlegungen hinaus getroffen werden, die Einfluss auf den organisierten Sportbetrieb und weitere Nutzer haben, erhalten diese zeitnah die erforderlichen Informationen.

Die Festlegungen sind einzuhalten und an alle betreffenden Personen weiterzugeben.